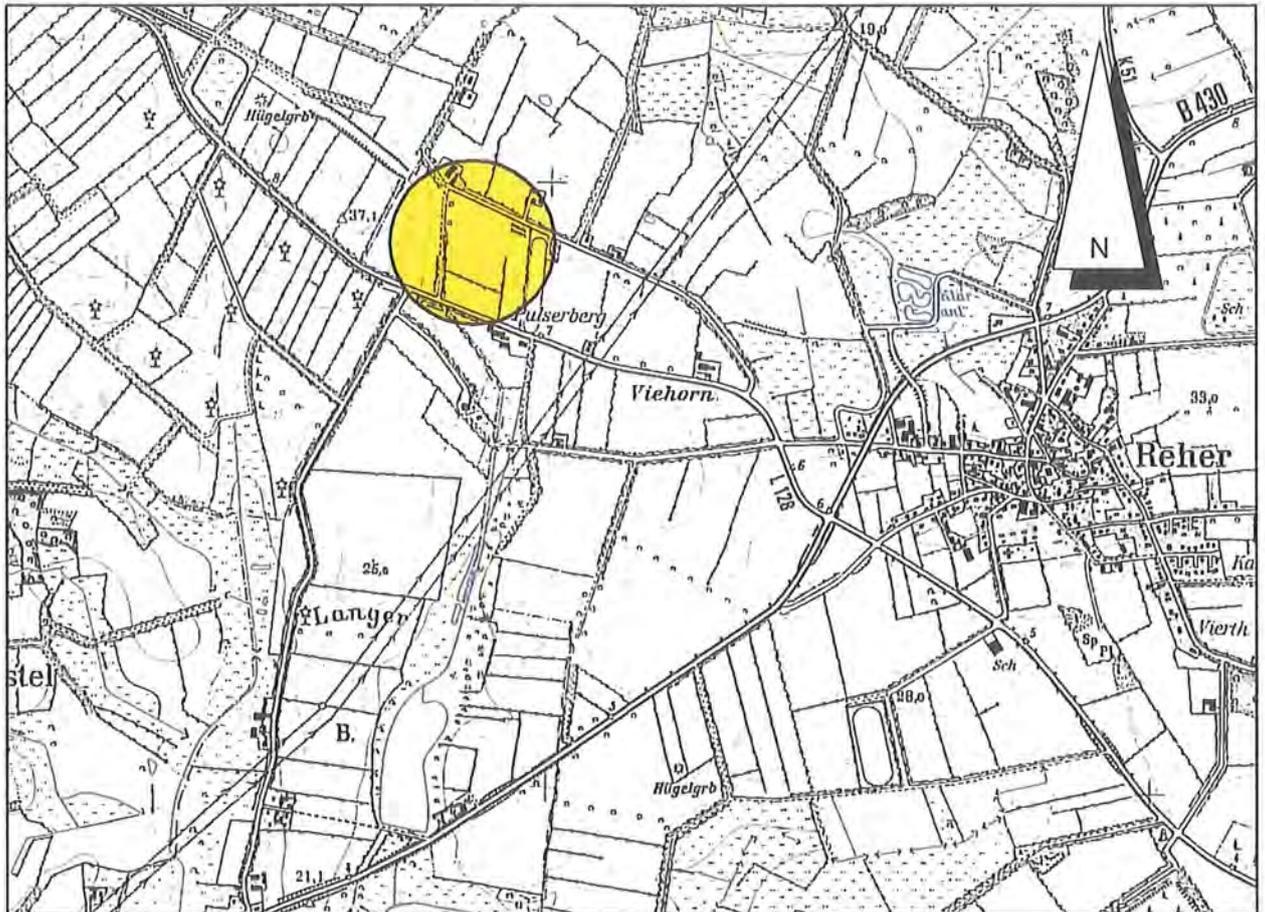


## Übersicht

TK 25 Maßstab 1 : 25000



© Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein / Hamburg,  
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Stand: 15.02.2011

# 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reher

für das Gebiet

"nördlich der L 128 und südlich des Gemeindeweges Viehorn,  
100 bis 200 m östlich der Gemeindegrenze zu Puls"

Schrumer Weg 2 , Geb. 50  
25767 Albersdorf  
Tel. 04835 - 97 838 00  
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro  
**Philipp** 

# Nutzungsplanes der Gemeinde Reher

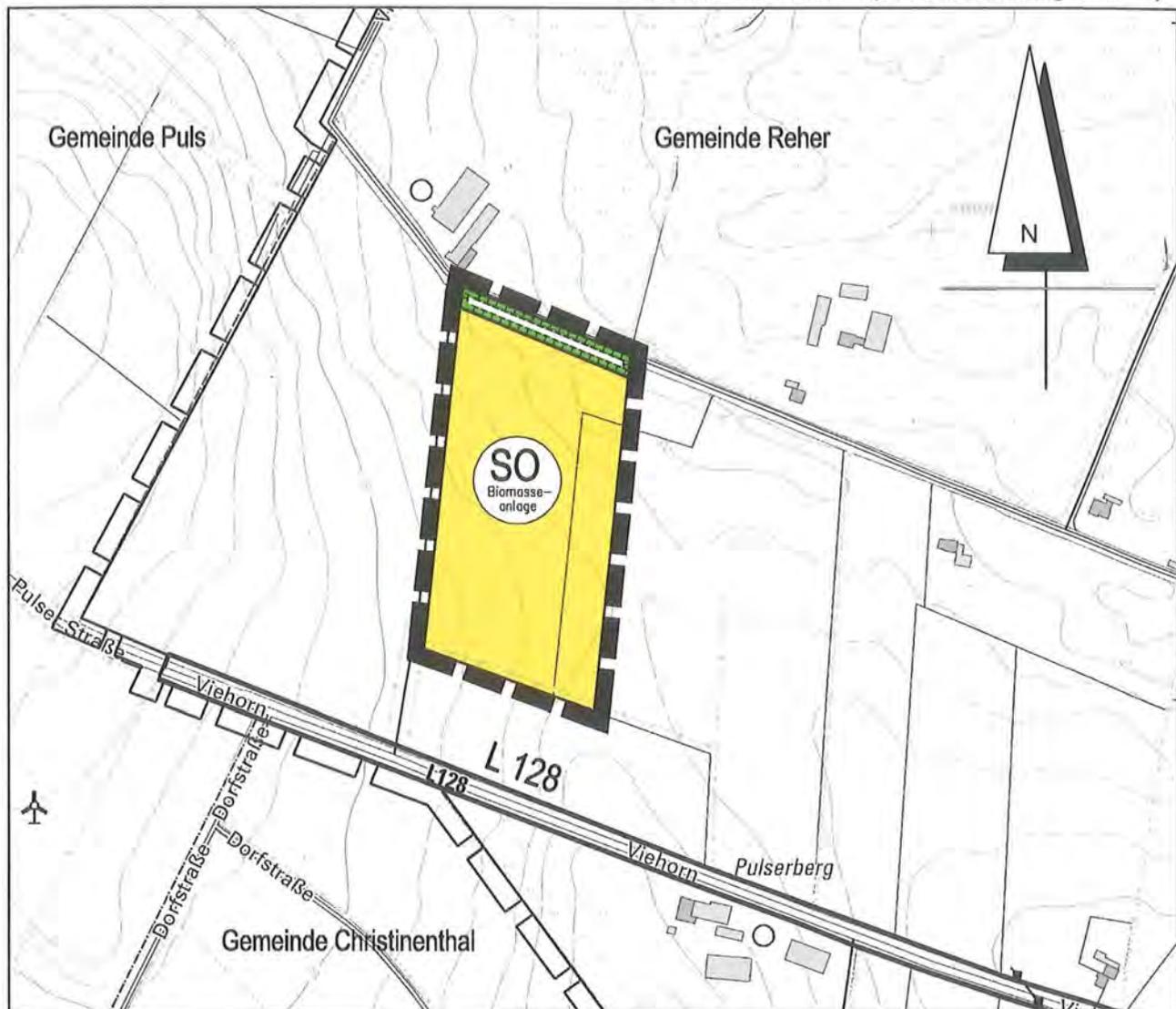
Gemeindeweges Viehorn, 100 bis 200 m östlich der Gemeindegrenze zu Puls"

## Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990/93

DTK, Maßstab 1 : 5000

© GeoBasis-DE/L VerMA-SH (www.lverma.schleswig-holstein.de)



Kreis Steinburg - Gemeinde Reher - Gemarkung Reher - Flur 13

## Zeichenerklärung

### Darstellungen

#### Planzeichen



#### Erläuterungen

Sondergebiet  
-Biomasseanlage-

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur  
Pflege und zur Entwicklung von Boden,  
Natur und Landschaft

#### Rechtsgrundlage

§ 5 (2) Nr. 1 BauGB  
§ 1 (2) Nr.10 BauNVO

§ 5 (2) Nr.10 BauGB



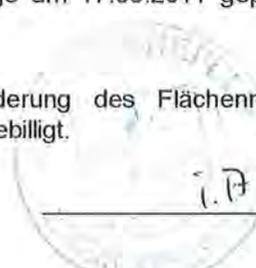
Geltungsbereich der 6. Flächennutzungs-  
planänderung der Gemeinde Reher

# 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "nördlich der L 128 und südlich des Gemeindeweges"

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Reher vom 24.06.2010.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.12.2010 bis 30.12.2010 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 02.12.2010 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 09.11.2010 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung Reher hat am 16.12.2010 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.01.2011 bis 03.02.2011 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 21.12.2010 bis 30.12.2010 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
6. Die Gemeindevertretung Reher hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.03.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Gemeindevertretung Reher hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.03.2011 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schenefeld, 28.03.2011

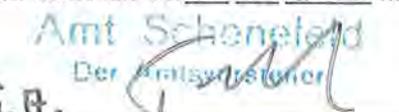
  
i. A.   
Amt Schenefeld  
Der Amtsvorsteher  
Amtsleiter

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 14.06.2011 Az.: IV 262-512.111-61.91 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit ~~Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ - genehmigt.

9. ~~Die Gemeindevertretung Reher hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ bestätigt.~~

10. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 11.07.2011 bis 20.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 20.07.2011 wirksam.

Schenefeld, 20.07.2011

  
i. A.   
Amt Schenefeld  
Der Amtsvorsteher  
Amtsleiter

## Gemeinde Reher

### 6. Änderung des Flächennutzungsplans

**für das Gebiet „nördlich der L 128 und südlich des Gemeindeweges Viehorn, 100 bis 200 m östlich der Gemeindegrenze zu Puls“**

**Bearbeitungsstand:** § 10 BauGB, 28.02.2011  
Bvh.-Nr.: 10003

## Begründung

### Auftraggeber

Gemeinde Reher  
über das Amt Schenefeld  
Mühlenstraße 2  
25560 Schenefeld

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Schrumer Weg 2, Gebäude 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Lage, Planungsanlass und Planungsziele</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Planerische Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	2
2.3	Flächennutzungsplanung	3
<b>3.</b>	<b>Erläuterung der Plandarstellungen</b>	<b>3</b>
3.1	Art und Maß der Nutzung	3
3.2	Grünordnung	5
3.3	Immissionsschutz	6
3.4	Denkmalschutz	8
3.5	Verkehrerschließung	8
<b>4.</b>	<b>Technische Infrastruktur</b>	<b>9</b>
4.1	Versorgung	9
4.2	Entsorgung	9
<b>5.</b>	<b>Flächenbilanzierung</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>10</b>
6.1.	Einleitung	10
6.1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	10
6.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	11
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
6.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	13
6.2.2	Schutzgut Boden	18
6.2.3	Schutzgut Wasser	20
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	21
6.2.5	Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	22
6.2.6	Schutzgut Mensch	23
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	26
6.3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	26
6.3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	26
6.4	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	27
6.4.1	Vermeidung und Verringerung	27
6.4.2	Ausgleich	27
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	28
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	28
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	28
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	29
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	29
<b>7.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>30</b>
7.1	Anbauflächen zur Belieferung der Biomasseanlage	31
7.2	Zusammenfassende Erklärung	32

# Gemeinde Reher

## 6. Änderung des Flächennutzungsplans

**für das Gebiet „nördlich der L 128 und südlich des Gemeindeweges Viehorn, 100 bis 200 m östlich der Gemeindegrenze zu Puls“**

## Begründung

### 1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im westlichen Gemeindebereich ca. 80 m nördlich der Landesstraße 128 (L 128, Viehorn) sowie südlich des Gemeindeweges Viehorn und östlich eines landwirtschaftlichen Weges. Das Plangebiet hält im Norden ca. 100 m Abstand zur Gemeindegrenze zu Puls und im Süden ca. 200 m Abstand zur Gemeindegrenze.

Das Plangebiet wird bereits überwiegend als Biomasseanlage genutzt. Eine Erweiterung im Osten umfasst landwirtschaftliche Flächen. Parallel zum Gemeindeweg Viehorn verlief ein ehemaliger Bahndamm. Hier befindet sich eine Gehölzfläche.

Die Erschließung erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg im Südwesten von der L 128 aus. Der Umgebungsbereich ist landwirtschaftlich geprägt und zeichnet sich durch ein vergleichsweise engmaschiges Knicknetz aus. Südwestlich befindet sich ein Windpark.

Seitens des Vorhabenträgers ist eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage beabsichtigt. Ein zweites BHKW mit ca. 500 kWe kann mit geringen Ergänzungen des bereits genehmigten Anlagenumfangs betrieben werden. Mit der Erweiterung wächst die Anlage aus der Privilegierung gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB heraus.

Seitens des Betreibers wurde mit Schreiben vom 07.05.2010 die Änderung des Flächennutzungsplans beantragt. Dieser weist bislang landwirtschaftliche Flächen aus. Die Gemeinde hat am 24.06.2010 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Gemeinde unterstützt die Nutzung erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung einer Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse -Biomasseanlage-.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 4/1 sowie ein untergeordnetes Teilstück von Flurstück 4/2 der Flur 13 in der Gemeinde und Gemarkung Reher. Es ist insgesamt 3,34 ha groß.

## 2. Planerische Vorgaben

### 2.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) befindet sich das Gebiet im ländlichen Raum. Zur Energieversorgung wird im Landesentwicklungsplan u. a. ausgeführt:

„Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Belange von Natur und Landschaft und der weitgehenden Akzeptanz der Bevölkerung soll die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie und anderer, sowie von Ersatzbrennstoffen verstärkt ermöglicht werden. Die energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe soll positive Energie- und Ökobilanzen des Gesamtprozesses erzielen“ (vgl. LEP Ziffer 3.5.1 (5)).

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV (RP IV) befindet sich nördlich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Unmittelbar westlich grenzt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung an. Südlich der Landesstraße 128 befindet sich ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung.

### 2.2 Landschaftsplanung

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV befindet sich ca. 400 m nördlich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems –Verbundsystem–, -Schwerpunktbereich -.

Karte 2 weist im Bereich des Plangebietes ‚Strukturreiche Kulturlandschaften‘ aus. Westlich grenzt ‚historische Kulturlandschaft‘ an. Hierbei handelt es sich um die Knicklandschaften Puls / Christinenthal.

Das Plangebiet liegt noch innerhalb eines Richtung Westen großräumig ausgewiesenen Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Natura-2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Das nächst-gelegenen FFH-Gebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Reher in ca. 3 km Entfernung zum Plangebiet.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Reher weist überwiegend landwirtschaftliche Fläche aus. Am nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsrand befinden sich überwiegend Knicks. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft in ca. 15 m Breite eine Sukzessionsfläche (B 31).

Gemäß Landschaftsplan handelt es sich bei dem Biotop Nr. 31 um den ehemaligen Bahndamm im Bereich Steinrade (vgl. Erläuterung des Landschaftsplans, Seite 21). Die Fläche wird als Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft eingestuft (vgl. Karte Bewertung).

Der südlich angrenzende Landschaftsplan der Gemeinde Christinenthal weist Grünlandflächen aus. Der südwestlich und westlich angrenzende Landschaftsplan der Ge-

meinde Puls stellt Ackerflächen dar. Südwestlich grenzt in ca. 100 m Abstand zur L 128 ein Windenergieeignungsgebiet an. Westlich auf dem Gebiet der Gemeinde Puls befinden sich mehrere archäologische Denkmale (D 24 bis D 27).

## **2.3 Flächennutzungsplanung**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reher weist im Bereich des Plangebietes und im weiteren Umgebungsbereich landwirtschaftliche Flächen aus. Ca. 80 m südlich des Plangebietes verläuft eine öffentliche Hauptverkehrsstraße, die heutige L 128. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

## **3. Erläuterung der Plandarstellungen**

### **3.1 Art und Maß der Nutzung**

Entsprechend der bereits vorliegenden und abzusichernden Nutzung wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Biomasseanlage- ausgewiesen. Seitens des Vorhabenträgers ist eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage beabsichtigt.

Ein zweites BHKW mit ca. 500 kWe kann mit geringen Ergänzungen des bereits genehmigten Anlagenumfangs betrieben werden. Es ist neben dem Bau eines bereits genehmigten Nachgärers ein Endproduktlager im nördlichen Bereich der Anlage vorgesehen. Darüber hinaus wird ein zweites BHKW sowie ggf. eine Trafostation errichtet. Im südlichen und westlichen Bereich sind zusätzliche Silagelagerflächen erforderlich.

Auf dem Gelände des Plangebietes sollen Anlagen zur Erzeugung von Gas aus nachwachsenden Rohstoffen errichtet werden. Das gewonnene Gas dient der Erzeugung von Strom und Wärmeenergie. Der Strom wird ins öffentliche Netz eingespeist.

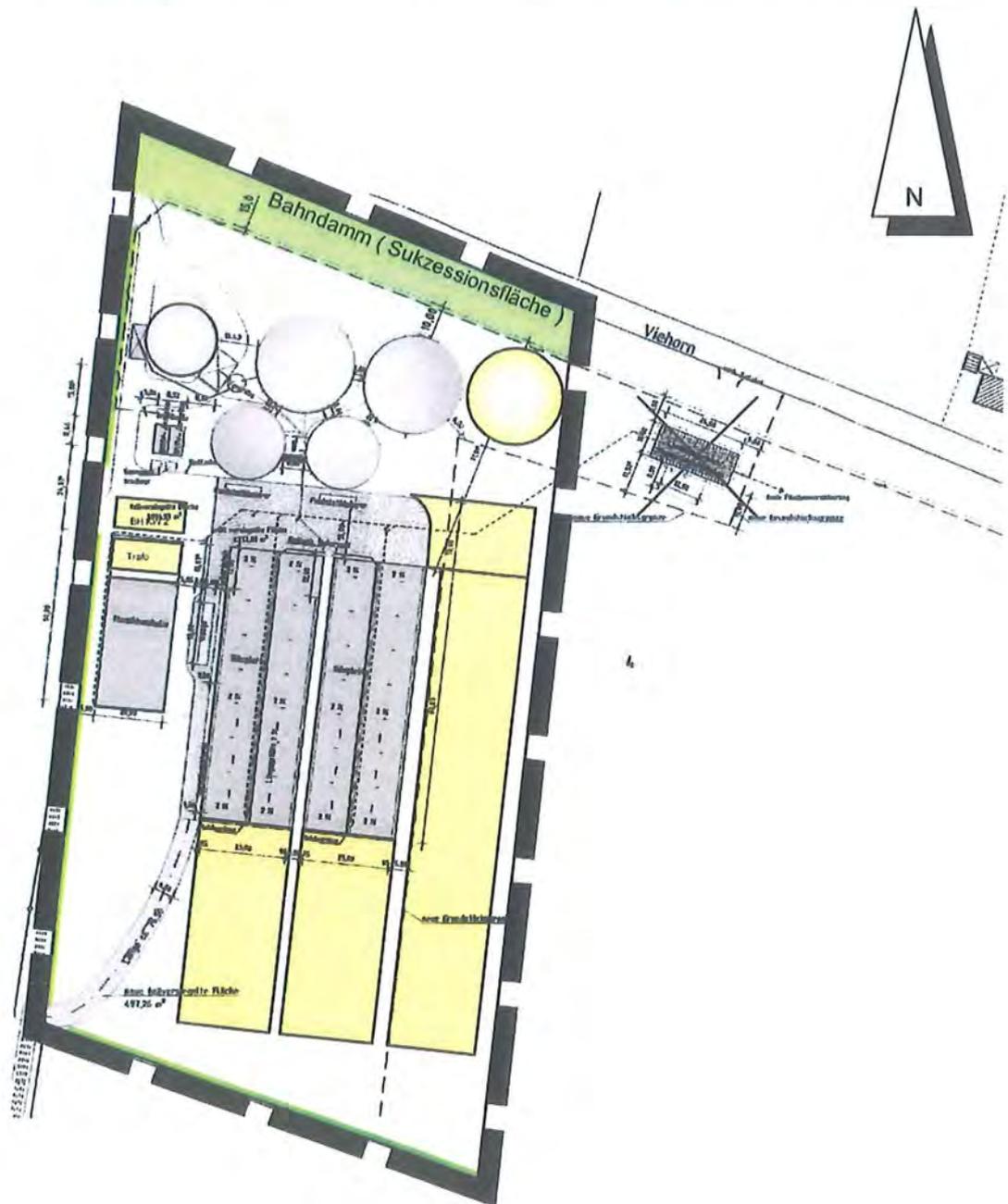
Die Wärmeenergie wird zur Zeit neben der Bereitstellung der benötigten Prozesswärme zur Heizung von Wohnhaus und Stallungen der landwirtschaftlichen Hofstelle genutzt. Darüber hinaus ist eine Trocknungsanlage in einer Lagerhalle als Bestandteil der Biogasanlage genehmigt. Zur weiteren Nutzung der Abwärme ist eine Trocknung des abgepressten Gärprodukts zur Herstellung von Trockendünger geplant. Darüber hinaus wird eine Wärmeversorgung weiterer Gebäude im Bereich Viehorn erfolgen.

Innerhalb des Plangebietes sind Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zulässig, wenn sie in notwendigem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen. Dies sind insbesondere

- notwendige Betriebsgebäude;

- die zur Lagerung, zur physikalischen, biologischen und chemischen Reinigung und Verarbeitung der nachwachsenden Rohstoffe und Gülle sowie zur Aufbereitung des Gases erforderliche Reaktoren, Lagerbehälter und Lagerflächen;
- die zur Wärme-, Gas- und Stromgewinnung, zur Einspeisung ins (öffentliche) Netz sowie zur Wärmenutzung erforderlichen Anlagen.

Die Anlagen sollen gemäß § 35 (5) BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden. Die Höhenentwicklung baulicher Anlagen soll sich in den baulichen Bestand einfügen. Maximal ist von einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 8.000 m<sup>2</sup> auszugehen. Unterstehender Plan zeigt die vorgesehene Flächenerweiterung.



Die Anlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben, die gemäß Anlage 2, Ziffer III zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert sind. Die Kontrolle unterliegt der Genehmigungsbehörde (LLUR).

Das im Landschaftsplan der Gemeinde Puls ausgewiesene Windenergieeignungsgebiet hält 100 m Abstand zur Landesstraße 128 sowie gut 200 m Abstand zum Plangebiet ein. Der Abstand der nächst-gelegenen Windkraftanlage beträgt gut 300 m. Die Mühlen im Windpark verfügen derzeit über eine Gesamthöhe von jeweils 100 m.

Die Schallauswirkungen des Windparks und der Biogasanlage sind im Hinblick auf die betroffene Wohnbebauung kumuliert zu betrachten (siehe unten). Sonstige Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

### **3.2 Grünordnung**

An der Nordgrenze des Plangebietes verläuft ein ehemaliger Bahndamm. Innerhalb des ca. 15 m breiten Bahndamms befindet sich überwiegend eine Sukzessionsfläche. Die Fläche wird im Landschaftsplan als Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft eingestuft. Sie wird als ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Flächennutzungsplan übernommen und ist weiterhin der eigendynamischen Entwicklung zu überlassen.

Am nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsrand befinden sich überwiegend Knicks. Die vorhandenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Zu den Knicks ist ein Abstandstreifen (Knickschutzstreifen) dauerhaft von baulichen Anlagen freizuhalten.

Das Plangebiet weist im Übrigen, soweit es noch nicht durch die bestehenden Anlagen bebaut ist, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Der Eingriff für die bestehenden baulichen Anlagen ist bereits im Zuge der Anlagengenehmigung ausgeglichen worden. Weitere, über das vorhandene Maß hinaus gehende Flächenversiegelungen sind im Zuge der weiteren Anlagengenehmigung ebenfalls ausgleichspflichtig.

Als Ausgleich für die bereits erfolgten baulichen Eingriffe wurde eine Ausgleichsfläche von 2,0 ha auf dem Flurstück 6/4 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Warringholz dauerhaft zu Naturschutzzwecken bereitgestellt. Zur Aufwertung der Grünlandbereiche des Flurstücks 6/4 war eine Obstwiese anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Für weitere Ausgleichsmaßnahmen ist zunächst beabsichtigt, verbleibende Flächenpotentiale des Flurstücks 6/4 für weitere Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus können durch den Vorhabenträger ggf. weitere Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind im Verhältnis 1 zu 0,5 bei Vollversiegelung Flächen aus der

landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen). Der Ausgleich ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln.

Wesentliche Steuerungsmöglichkeiten für die Umweltauswirkungen einer Energiepflanzennutzung bei der Biomassegewinnung liegen in dessen finanzieller Förderung. Hierüber wird jedoch nicht auf kommunaler Ebene entschieden.

Die Anlage wird derzeit überwiegend mit Mais betrieben. Die Flächen für den Substratanbau bestehen überwiegend aus Ackerland. Soweit Grünlandflächen genutzt werden, erfolgt eine Nutzung des Mahdgutes (Grassilage). Die Anlage ist aufgrund ihrer technischen Ausstattung für diverse Inputstoffe geeignet.

### **3.3 Immissionsschutz**

Das Vorhaben bedurfte einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 1.4 b aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Die Ausgangsgenehmigung wurde am 21.09.2009 erteilt.

Für die bestehende Anlage war eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c (1) Satz 2 des Artikels 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Ergebnis der Prüfung wurde am 11.05.2009 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet veröffentlicht.

Schall- und Geruchsimmissionen im Bereich der nächst-gelegenen Wohnbebauung wurden im Rahmen der Anlagengenehmigung gutachterlich geprüft. Die Genehmigungsbehörde stellt hinsichtlich der Geräuschimmissionssituation fest, dass die nächstgelegenen betriebsfremden Gebäude Viehorn Nr. 22 und Nr. 25 a außerhalb des Einwirkbereichs der geplanten Biogasanlage liegen, da der Teilimmissionsbetrag mehr als 10 dB(A) unterhalb des anzusetzenden Lärmimmissionsrichtwertes für Dorfgebiete (bzw. Wohnungen im Außenbereich) sowohl werktags, sonntags wie auch in der Nachtzeit liegt (vgl. Genehmigung vom 21.09.2009 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Außenstellen Itzehoe – Regionaldezernat 77 als Genehmigungsbehörde, Az.: 774/7714 – G 10/2008/052, Seite 24).

Wesentliche Schallquellen sind bereits vorhanden und wurden der Geräuschprognose bereits zugrunde gelegt. Mit der Anlagenerweiterung sind zusätzliche Fahrbewegungen und ein zusätzliches BHKW als weitere Schallquellen zu berücksichtigen. Eine Verdoppelung der Schalleistung und damit eine Zunahme um 3 dB (A) ist auch bei einer Verdoppelung der Anlagenleistung nicht zu erwarten.

Der zulässige Immissionsrichtwert wird am für die Biogasanlage maßgeblichen Immissionsort Viehorn Nr. 25 a durch die bestehenden Windkraftanlagen aufgrund be-

reits deutlich näher liegender Wohnbebauung nicht ausgeschöpft, so dass hinreichende Entwicklungsoptionen bestehen (vgl. Schalltechnisches Gutachten: Geplante Windenergieanlage im Windpark Christinenthal - Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Molfsee, Bericht Nr.: 140608gs01 vom 30.03.2009).

Die Berechnungen für die Geruchssituation ergaben, dass an dem nächstgelegenen Gebäude Viehorn Nr. 25 a eine Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung der bestehenden Schweinemastanlage des Vorhabenträgers) von 11 % der Geruchsstundenhäufigkeit zu erwarten ist. Der Wert liegt unterhalb des für den Außenbereich zugrunde zu legenden Immissionswertes für Dorfgebiete von 15 % (vgl. ebendort, Seite 24).

Durch die Anlagenerweiterung ergeben sich als zusätzliche Emissionsquellen die zusätzlichen Transporte zwischen Silagelagerflächen und Feststoffdosierer sowie der zusätzliche Abgasstrom des BHKW (ein zweiter Feststoffdosierer sowie die Gülleübergabestation wurden bereits im bestehenden Gutachten berücksichtigt).

Im Zuge der Genehmigung eines weiteren Schweinemaststalls am Standort Viehorn weist die zugehörige Geruchsimmissionsprognose (Lücking & Härtel GmbH, Schildau vom 13.07.2009) am für die Biogasanlage maßgeblichen Immissionsort Viehorn Nr. 25 a weiterhin eine Gesamtbelastung von 11 % der Geruchsstundenhäufigkeiten pro Jahr aus. Unter Verwendung gleichwertiger Emissionsminderungsmaßnahmen (Katalysator) für das neue BHKW kann davon ausgegangen werden, dass der zulässige Richtwert von 15 % der Jahresstunden nicht überschritten wird.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind für das Erweiterungsvorhaben das vorhandene Schallschutzgutachten unter Berücksichtigung der vorhandenen Windkraftanlagen und das vorhandene Geruchsgutachten unter Berücksichtigung der nordwestlich bzw. südöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen einschließlich deren immissionsschutzrechtlich genehmigter aber bislang noch nicht realisierter Erweiterung fortzuschreiben.

Die Berücksichtigung der o.g. Vorbelastung kann entfallen, wenn für die gesamte Anlage, d.h. Bestand plus Erweiterung, die Irrelevanz in Bezug auf Schall- bzw. Geruchsimmissionen der einschlägigen Rechtsvorschriften „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ bzw. „Geruchsimmissionsrichtlinie“, nachgewiesen werden kann.

Der Explosionsschutz wird nach Rücksprache mit dem LLUR im Rahmen des Arbeitsschutzes berücksichtigt. Eine Gefährdung für das Umfeld ist danach nur für den extrem seltenen Fall gegeben, dass alle 3 Gasbehälter gleichzeitig explodieren würden. Die Wahrscheinlichkeit wird als sehr gering eingeschätzt. Unabhängig davon sind Auswirkungen für die nächstgelegene betriebsunabhängige Wohnbebauung in 110 m Entfernung nach diesseitiger Einschätzung nicht zu erwarten.

Die Einhaltung aller Maßnahmen des Explosionsschutzes ist in regelmäßigen Abständen durch eine anerkannte Meßstelle zu überprüfen. Soweit bei der Anlagenerweiterung eine Gasmenge von 10 t überschritten wird, ist die Störfallverordnung mit erhöhten Anforderungen an den Explosionsschutz zu berücksichtigen. Näheres ist im Rahmen der Anlagengenehmigung zu regeln.

### **3.4 Denkmalschutz**

Die Fläche befindet sich nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes zwischen zwei sehr großen Grabhügelfeldern, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Diese Hügel sind zwar oberirdisch nicht mehr sichtbar, weil sie abgetragen wurden, dennoch können die unterirdischen Bestandteile der Gräber noch im Boden erhalten sein. Zudem ist bei der Größe und Lage der Grabhügelfelder damit zu rechnen, dass sich auch auf dem überplanten Grundstück Denkmale befinden.

Für die Erweiterung der Biogasanlage ist das archäologische Landesamt deshalb frühzeitig zu beteiligen, damit anhand der Baupläne eine Prüfung der Denkmalbelange erfolgen kann.

### **3.5 Verkehrserschließung**

Das Plangebiet liegt nördlich der Landesstraße 128 zwischen Reher und Puls. Die Zufahrt erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg im Südwesten der Anlage, der zum Zwecke der Anlagenbelieferung auf einer Länge von ca. 80 m ausgebaut wurde. Über diesen Weg ist das Plangebiet unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Eine weitere Anbindung an den landwirtschaftlichen Weg befindet sich im Nordwesten der Anlage als Verbindung zur landwirtschaftlichen Hofstelle. Von der Gemeindestraße Viehorn aus ist eine Notzufahrt nordöstlich der bestehenden Anlage durch den Bahndamm hindurch vorhanden und weiterhin sicherzustellen. Eine Belieferung der Anlage über die Gemeindestraße Viehorn ist nicht vorgesehen.

Gemäß Verkehrsmengenkarte 2005 für das Land Schleswig-Holstein ist die L 128 auf dem entsprechenden Streckenabschnitt zwischen B 430 und Puls mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 1.428 Fahrzeugen gering belastet. Innerhalb des Plangebietes bestehen Wendemöglichkeiten für die Lieferfahrzeuge.

Die für den Substratanbau der Anlage genutzten Flächen befinden sich derzeit überwiegend in den Gemeinden Warringholz, Drage und Reher. Weitere Flächen des Haupteigners der Anlage liegen gemäß Anlage 1 zum Flächennutzungsplan darüber hinaus in Peissen, Glüsing, Everdorf und Ridders, die im Zuge der Anlagenerweiterung ggf. zusätzlich genutzt werden.

Der Lieferverkehr der Anlage findet überwiegend auf klassifizierten Straßen und insbesondere über die L 128 und die K 71 von Drage aus sowie zukünftig verstärkt über die B 430 statt. Landwirtschaftliche Wege werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Die Flächen des Haupteigners befinden sich im Umkreis von weniger als 10 km zur Anlage.

## **4. Technische Infrastruktur**

### **4.1 Versorgung**

Die Anbindung des Baugebietes an das örtliche Stromnetz erfolgt durch die E.On-Hanse AG. Der erzeugte Strom wird über einen vor Ort vorhandenen Transformator in das Mittelspannungsnetz der E.On-Hanse eingeleitet.

Die Wasserversorgung im Plangeltungsbereich erfolgt durch den Wasserverband ‚Unteres Störgebiet‘.

Eine hinreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Dazu ist zusätzlich zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ein Löschwasserteich in räumlicher Zuordnung zur Biogasanlage vorzuhalten, der dauerhaft Wasser führt und für Feuerwehrfahrzeuge zugänglich ist. Die DIN 14090 (2003-05) ‚Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken‘ ist zu beachten.

### **4.2 Entsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr. Die Abfallbeseitigung im Kreis Steinburg ist durch Satzung geregelt.

Das Schmutzwasser wird über die landwirtschaftliche Hofstelle einer Hauskläranlage zugeführt.

Das im Produktionsprozess anfallende bzw. verbrauchte Wasser sowie mit Silagesäften verunreinigtes Niederschlagswasser wird aufgefangen und dem Gärproduktbehälter zugeführt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird ansonsten auf dem Baugrundstück großflächig versickert, soweit es nicht dem Löschwasserteich zugeleitet wird. Die ‚Hinweise zur wasserrechtlichen Genehmigung und zu Auflagen sowie zur Überwachung von Biogasanlagen‘ der Projektgruppen VAWS und Abwasser vom 20.05.2008 sowie der Erlass des MLUR zum „Schutz der Gewässer vor mit Silagesäften verunreinigtem Niederschlagswasser“ vom 18.03.2009 sind zu berücksichtigen.

## **5. Flächenbilanzierung**

Die Flächen gehören dem Vorhabenträger. Das Plangebiet ist 3,34 ha groß. Es umfasst das Flurstück 4/1 sowie ein untergeordnetes Teilstück von Flurstück 4/2 der Flur 13 in der Gemeinde und Gemarkung Reher.

Die Flächen werden entsprechend des Planungsziels überwiegend als Sondergebiet -Biomasseanlage- ausgewiesen. Das Plangebiet gliedert sich wie folgt.

Sondergebiet –Biomasseanlage-	3,15 ha	94,3 %
Maßnahmenfläche	0,19 ha	5,7 %
<b>Gesamt:</b>	<b>3,34 ha</b>	<b>100,0 %</b>

## 6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

### 6.1. Einleitung

#### 6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

##### Angaben zum Standort

Das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im nordwestlichen Gemeindebereich ca. 80 m nördlich der Landesstraße 128 (L 128, Viehorn) sowie südlich des Gemeindeweges Viehorn und östlich eines landwirtschaftlichen Weges. Das Plangebiet hält im Norden ca. 100 m Abstand zur Gemeindegrenze zu Puls und im Süden ca. 200 m Abstand zur Gemeindegrenze.

Das Plangebiet wird bereits überwiegend als Biomasseanlage genutzt. Eine Erweiterung im Osten umfasst landwirtschaftliche Flächen. Parallel zum Gemeindeweg Viehorn verlief ein ehemaliger Bahndamm. Hier befindet sich eine Gehölzfläche.

Die Erschließung erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg im Südwesten von der L 128 aus. Der Umgebungsbereich ist landwirtschaftlich geprägt und zeichnet sich durch ein vergleichsweise engmaschiges Knicknetz aus. Südwestlich befindet sich ein Windpark.

##### Planungsziele und Art der geplanten Nutzung

Seitens des Vorhabenträgers ist eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage beabsichtigt. Ein zweites BHKW mit ca. 500 kWe kann mit geringen Ergänzungen des bereits genehmigten Anlagenumfangs betrieben werden.

Die Gemeinde unterstützt die Nutzung erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung einer Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse -Biomasseanlage-.

##### Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 4/1 sowie ein untergeordnetes Teilstück von Flurstück 4/2 der Flur 13 in der Gemeinde und Gemarkung Reher. Es ist insgesamt 3,34 ha groß.

3,15 ha werden dem Planungsziel entsprechend als Sondergebiet -Biomasseanlage- ausgewiesen. Die verbleibenden 0,19 ha werden aufgrund der Erhaltungsziele des Landschaftsplans als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

## **6.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**

### **Fachgesetze und -verordnungen**

Für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Eingriffsregelung des § 1 (6) Nr. 7, § 1a, § 2 (4) sowie § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. BImSchV sowie die TA Lärm und die Geruchsmissionsrichtlinie zu berücksichtigen.

### **Fachplanungen**

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV befindet sich ca. 400 m nördlich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems –Verbundsystem–, -Schwerpunktbereich -.

Karte 2 weist im Bereich des Plangebietes ‚Strukturreiche Kulturlandschaften‘ aus. Westlich grenzt ‚historische Kulturlandschaft‘ an. Hierbei handelt es sich um die Knicklandschaften Puls / Christinenthal.

Das Plangebiet liegt noch innerhalb eines Richtung Westen großräumig ausgewiesenen Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Natura-2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Das nächst-gelegene FFH-Gebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Reher in ca. 3 km Entfernung zum Plangebiet.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Reher weist überwiegend landwirtschaftliche Fläche aus. Am nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsrand befinden sich überwiegend Knicks. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft in ca. 15 m Breite eine Sukzessionsfläche (B 31).

Gemäß Landschaftsplan handelt es sich bei dem Biotop Nr. 31 um den ehemaligen Bahndamm im Bereich Steinrade (vgl. Erläuterung des Landschaftsplans, Seite 21). Die Fläche wird als Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft eingestuft (vgl. Karte Bewertung).

Der südlich angrenzende Landschaftsplan der Gemeinde Christinenthal weist Grünlandflächen aus. Der südwestlich und westlich angrenzende Landschaftsplan der Gemeinde Puls stellt Ackerflächen dar. Südwestlich grenzt in ca. 100 m Abstand zur L 128 ein Windenergieeignungsgebiet an. Westlich auf dem Gebiet der Gemeinde Puls befinden sich mehrere archäologische Denkmale (D 24 bis D 27).

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung weicht teilweise von der Darstellung des Landschaftsplanes ab. Die Anlage besteht bereits in Form einer privilegierten landwirtschaftlichen Anlage. Die zusätzliche Flächenausweisung ist begrenzt. Die Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Knicks und Bahndamm) bleiben vollständig erhalten.

Wie in den folgenden Abschnitten des Umweltberichtes ausgeführt, sind die geplanten Nutzungen insgesamt mit den im Landschaftsplan dargestellten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Die hier dargestellten, teilweisen Abweichungen von der Darstellung des Landschaftsplanes sind daher vertretbar.

Die Art, wie Ziele und Umweltbelange aus den genannten Fachgesetzen und Fachplänen berücksichtigt wurden, folgt in den nachfolgenden Kapiteln.

## **6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung werden im folgenden auf Basis des Landschaftsplans und einer Ortsbesichtigung im September 2010 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Dabei werden die Auswirkungen auch im Hinblick auf ihre bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen betrachtet. Folgende Wirkungen bei der Erweiterung der Biomasseanlage sind bei Umsetzung der Planung grundsätzlich möglich.

Baubedingte Auswirkungen sind z.B. Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes; anlagebedingte Auswirkungen sind u.a. ein Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung) im Bereich der bisher unbebauten Fläche im Plangebiet; betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Störungen durch Emissionen von Stoffen und Lärm beim Anlagenbetrieb im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes sowie Störungen durch Liefer- und Abnahmeverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes (Straßenanbindung).

## 6.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

### Biotopausstattung

Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil bereits mit einer Biomasseanlage, bestehend aus Fermentern, Siloplatten, BHKW, Trafo und weiteren Anlagenteilen bebaut sowie durch eine Zuwegung von dem westlich an das Plangebiet angrenzenden Weg erschlossen. An die bereits bebaute Fläche schließt östlich ein etwa 30 m breiter Streifen innerhalb des Plangebietes an, der bisher als Ackerfläche intensiv genutzt wird.

Am westlichen Plangebietsrand verläuft ein Knick mit Strauchbestand, der im Norden und im Süden im Bereich der Zuwegung unterbrochen ist. Im Süden befindet sich ein Knickwall. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein etwa 15 m breiter, linearer Gehölzbestand aus Sträuchern und jungen Bäumen heimischer Laubgehölzarten, der laut Landschaftsplan durch Sukzession (ungestörte Vegetationsentwicklung) entstanden ist.

Die das Plangebiet umgebenden Flächen werden landwirtschaftlich als Acker oder Grünland intensiv genutzt. Die Feldflur erstreckt sich in die weitere Umgebung des Plangebietes und ist durch Knicks und Gehölzhecken gegliedert. Nördlich des Plangebietes befindet sich vereinzelter Siedlungsbestand. Südlich der L 128 befindet sich ein Windpark.

Knicks unterliegen dem Schutzstatus des § 21 (1) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Der Landschaftsplan hebt die Bedeutung des Knicknetzes als Biotopverbund hervor.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 (1) LNatSchG sind nach vorliegenden Daten und nach der örtlichen Bestandsaufnahme im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Reher weist entlang der nördlichen Plangebietsgrenze in ca. 15 m Breite eine Sukzessionsfläche (B 31) aus. Gemäß Landschaftsplan handelt es sich bei dem Biotop Nr. 31 um den ehemaligen Bahndamm im Bereich Steinrade (vgl. Erläuterung des Landschaftsplans, Seite 21). Die Fläche wird als Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft eingestuft (vgl. Karte Bewertung).

Das Plangebiet wird ansonsten im Landschaftsplan nicht als Fläche für Biotopschutz- und Biotopentwicklungsmaßnahmen oder als potentielle Ausgleichs- oder Ersatzfläche genannt. Es liegt nicht innerhalb des Biotopverbundsystems der Landschaftsrahmenplanes.

Im Plangebiet sowie in der Umgebung bis 3 km Abstand befinden sich keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

## Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung sind Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich. Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bartels Umweltplanung, Hamburg: Fachbeitrag Artenschutz zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reher vom 09.12.2010). Die wesentlichen Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden im Folgenden ausgeführt.

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

- die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
- die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
- das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
- die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 (1) BNatSchG).

Für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das o. g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist (§ 44 (5) BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bestimmt werden.

Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

**Säugetiere:** Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen über das Plangebiet erscheinen möglich. Die linearen Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Orientierung bei Flügen dienen. Diese Bereiche sind potenziell auch als Jagdgebiet geeignet, da entlang von Gehölzrändern Fluginsekten in höherer Dichte vorkommen können, die Fledermäusen als Nahrung dienen.

Hinweise für eine besondere Bedeutung des Plangebiet-Umfeldes für Fledermäuse liegen nicht vor. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht zu vermuten. Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen.

Zu Vorkommen der Haselmaus im Raum Reher und Puls liegen derzeit keine Nachweise vor. Da der Kenntnisstand über die Verbreitung dieser Art allgemein gering ist, kann ein Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Haselmaus nutzt dichte, fruchtreiche Gebüsch- und Gehölzbestände der Feldflur als Habitat.

Vorkommen in Gehölzbeständen an Plangebietsrändern sind nicht wahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Da in die Gehölzbestände bei Umsetzung der Planung nicht eingegriffen wird, sind Auswirkungen auf dort lebende Tiere nicht zu erwarten.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fischotter, Schweinswal etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung und fehlender Habitate auszuschließen.

**Amphibien, Reptilien:** Das Plangebiet als Betriebsgelände der Biomasseanlage und Ackerfläche ist als Lebensraum für Amphibien und Reptilien ungeeignet, da Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen. Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet auszuschließen.

Der Bereich des Plangebietes kann von Amphibien allenfalls bei Wanderungen genutzt werden, etwa an Randflächen entlang von Gehölzen; eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist jedoch nicht anzunehmen. Eine Tötung von Individuen der relevanten Amphibienarten, die im Bereich des Plangebietes wandern, ist sehr unwahrscheinlich, da entsprechende Bereiche, in denen allenfalls wenige wandernde Individuen zu erwarten sind, von entsprechenden Wirkungen (Bebauung, Versiegelung) nicht betroffen werden.

**Wirbellose:** Zu den Wirbellosen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zählen Arten der Insektengruppen Käfer, Schmetterlinge und Libellen sowie der Spinnen, Schnecken und Muscheln.

Für die in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können bereits aufgrund ihrer Habitatansprüche Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. So sind diese Arten an spezielle Habitate, wie alte Laubbäume mit Mulm, spezielle Gewässertypen mit besonderer Uferausprägung, Moore, Trockenrasen mit spezieller floristischer Zusammensetzung, häufig in Biotopkomplexen, gebunden, die im Plangebiet und dessen Umgebung fehlen.

**Pflanzen:** Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, und in Schleswig-Holstein vorkommen (einschließlich derer, die als

verschollen gelten), besiedeln spezielle Standorte, die im Plangebiet und dessen Umgebung fehlen.

So kommt der Schierlings-Wasserfenchel nur an der Tideelbe vor und der Moor-Steinbrech nur an speziellen Standorten der Nieder- und Quellmoore, das Schwimmende Froschkraut nur in Pioniergesellschaften nährstoffarmer Gewässerböden und das Sumpf-Glanzkrout nur in basenreichen Dünentälern. Daher sind Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen.

### **Europäische Vogelarten**

Europäische Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Darunter fallen nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten sind innerhalb des Artenschutzrechts gleichgestellt. Bei der Bewertung der Betroffenheit der Vogelarten werden in Orientierung an der Handreichung LBV-SH 2009 gefährdete oder sehr seltene Vogelarten auf Artniveau behandelt und die weiteren Vogelarten in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

Der potenzielle Bestand an Brutvögeln im Plangebiet wird nach Auswertung von Verbreitungsdaten für Schleswig-Holstein und der arttypischen Habitatnutzung in Verbindung mit den im Gebiet vorhandenen Bruthabitat-Typen „Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H)“ und „Acker-Biotope (A)“ dargestellt.

Als Quelle wird der Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für SH und HH e.V. 2003) genutzt, der für die einzelnen Vogelarten Nachweise der Verbreitung in dem 5 x 5 km-Quadranten enthält, in dem das Plangebiet liegt. Für aktuellere Verbreitungsdaten werden für einzelne Arten, z.B. Eulen, zusätzlich Internetquellen genutzt (z.B. [www.eulenwelt.de](http://www.eulenwelt.de)). Die Betrachtung der gefährdeten oder sehr seltenen Vogelarten auf Artniveau kann damit auf folgende Arten eingegrenzt werden.

Kiebitz besiedelt offene Agrarlandschaft, vornehmlich Grünland. Als Bodenbrüter benötigt die Art offene Flächen, die während der Brut und Jungenaufzucht weiträumige Übersicht ermöglichen. Die Art ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden etc. Der unbebaute, etwa 30 m breite Streifen Ackerfläche am östlichen Rand des Plangebietes ist durch die unmittelbare Nähe zu bestehenden Anlageteilen sowie durch angrenzende sichteinschränkende Gehölzbestände als Bruthabitat ungeeignet. Brutvorkommen von Kiebitzen sind daher nicht anzunehmen.

Feldlerche besiedelt offene Kulturlandschaft, die eine gute Übersicht für den Bodenbrüter bildet. Im Plangebiet würde lediglich der unbebaute, etwa 30 m breite Streifen Ackerfläche am östlichen Rand des Plangebietes für Vorkommen in Frage kommen, jedoch ist auch dieser Bereich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Anlageteilen sowie durch angrenzende sichtbehindernde Gehölzbestände als Bruthabitat ungeeignet. Brutvorkommen von Feldlerchen sind daher nicht anzunehmen.

Neuntöter bewohnt gehölzreiche, offene oder halboffene Landschaft. Der Heckenbrüter bevorzugt strukturreiche, extensiv genutzte, auch teilweise brachliegende Agrarflächen, da diese ein besseres Nahrungsangebot (Insekten) bieten als intensiv genutzte Ackerlandschaft. Aufgrund der intensiven Nutzung ist die Habitateignung im Plangebiet gering, Vorkommen von Neuntöter daher unwahrscheinlich.

Braunkehlchen bevorzugt eine gehölzreiche, offene oder halboffene Landschaft mit feuchtem bzw. extensiv genutztem Grünland. Das Plangebiet mit intensiv genutzter Ackerfläche und Bebauung ist als Habitat nicht geeignet, von Braunkehlchen-Vorkommen daher nicht auszugehen.

Rotmilan und Baumfalke sind in dem Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, verbreitet. Jedoch nisten beide Arten auf Bäumen, und bevorzugen eher Wald und Feldgehölz als Gehölzstreifen aus Sträuchern bzw. jungen Bäumen in Agrarlandschaften. Für den Uhu gilt ähnliches, so dass für diese Arten nicht von Vorkommen im Plangebiet ausgegangen wird.

Für Steinkauz ist die Verbreitung im Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, nach vorliegenden Daten nicht auszuschließen. Jedoch liegen im Bereich des Plangebietes keine geeigneten Bruthabitate vor, so dass für Steinkauz nicht von Vorkommen im Bereich des Plangebietes ausgegangen wird.

Zu Vogelarten, die nicht als gefährdet oder sehr selten gelten (LBV-SH 2009), wird die Situation wie folgt eingeschätzt: Für ubiquitäre - d.h. überall vorkommende, allgemein verbreitete - Gebüschbrüter der Feldflur ist die Landschaft im Bereich des Plangebietes allgemein geeigneter Nahrungs- und Brutraum, auch hier eingeschränkt durch intensive Ackerbewirtschaftung und die bestehenden Teile der Biomasseanlage. Gehölzhecken sind als Niststätten für Gebüschbrüter grundsätzlich geeignet.

Zusammengefasst wird nicht von Brutvorkommen bodenbrütender Vögel im Bereich des Plangebietes ausgegangen.

In den Gehölzbeständen am westlichen und am nördlichen Rand des Plangebietes sind Vorkommen ubiquitärer Gebüschbrüter möglich. Knicks sind nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützt. Der Gehölzbestand im Norden wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Anlagenerweiterung ist nicht in die Bereiche mit Gehölzbestand geplant.

Eine Wegerschließung der Biomasseanlage ist bereits vorhanden und die geplante Anlagenerweiterung macht keine zusätzliche Wegeerschließung erforderlich. Eingriffe in die Gehölzbestände als Vogellebensraum sind durch Umsetzung der Planung daher nicht zu erwarten.

### **Bewertung**

Das Plangebiet ist - bis auf die Knicks im Randbereich und die Sukzessionsfläche im Norden- Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Knicks und die Gehölzstrukturen des ehemaligen Bahndamms bleiben vollständig erhalten. Zu den

Knicks ist ein Schutzstreifen von baulichen Anlagen freizuhalten. Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sind nicht erforderlich.

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, besonders oder streng geschützter Arten kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Bauleitplanung die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

## **6.2.2 Schutzgut Boden**

### **Naturraum**

Reher liegt gemäß Landschaftsplan am Rand der ‚Heide-Itzehoer Geest‘. Die ‚Heide-Itzehoer-Geest‘ entstand während der vorletzten Kaltzeit, der Warthe-Vereisung. Der größte Teil des Gemeindegebietes ist durch eiszeitliche Bildungen entstanden, so dass sogenannte fluvioglazigene Sedimente und Formen bestimmend sind. Vorherrschend ist Sand, stellenweise ist es kiesig (vgl. Landschaftsplan der Gemeinde Reher, Seite 6).

### **Relief**

Das Geländere relief innerhalb des Plangebietes fällt von ca. 30 m im Südwesten auf ca. 25 m im Nordosten.

### **Bodenschutz**

Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Die zusätzliche Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenstruktur und der Funktionsfähigkeit der Böden sind zu vermeiden (vgl. Landschaftsplan, Seite 9).

### **Flächenbedarf für den Substratanbau**

Die bestehende Biomasseanlage hat einen Flächenbedarf für den Substratanbau von ca. 250 ha. Bei der vorgesehenen Verdoppelung der Anlagengröße ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 500 ha. Der maßgebliche Betrieb und Vorhabenträger stellt davon mindestens 125 ha und nach Anlagenerweiterung 250 ha zur Verfügung. Der Betrieb selbst verfügt insgesamt über ca. 350 ha, die bis auf kleine Restflächen in Anlage 1 zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt sind.

Weitere Mitgesellschafter der Anlage mit Sitz in Reher und Glüsing liefern weitere Substrate an. Die Anlieferung erfolgt von wechselnden Flächen im Umfeld der Anlage. Die landwirtschaftlichen Flächen für den Substratanbau befinden sich in einem Umkreis von ca. 10 km.

### **Auswirkungen der Nutzung von ‚Energiepflanzen‘**

Der Ausbau der Energiegewinnung aus Biomasse bewirkt eine verstärkte Nutzung von landwirtschaftlich produzierten ‚Energiepflanzen‘. In der aktuellen Praxis werden überwiegend Mais und Raps in intensivem landwirtschaftlichem Anbau für die Verar-

beitung in Biomasseanlagen produziert. Der Anteil des landwirtschaftlichen Anbaus für Bioenergienutzung wird gegenüber dem für die Nahrungsmittelproduktion größer.

Durch Intensivierung der Nutzung und Änderung der Anteile der Anbaupflanzenarten hin zu vermehrtem Anbau schnell wachsender „Energiepflanzen“ werden ggf. mehr Düngemittel und Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Dies kann zur Erhöhung der Belastung der Böden, Oberflächengewässer und des Grundwassers mit Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmittel-Resten führen.

Die Biodiversität, d.h. die Vielfalt und Zusammensetzung der Pflanzen- und Tierwelt kann verändert werden, indem durch Dünger Pflanzen und Tiere, die auf nährstoffarme Lebensbedingungen angewiesen sind, verdrängt werden, und durch Pflanzenschutzmittel Tiere und Pflanzen getötet werden.

Die Inanspruchnahme von Brachen und Dauergrünland für die ackerbauliche Nutzung zur Biomasseproduktion kann, neben den bisher genannten Auswirkungen, durch das damit verbundene Aufbrechen geschlossener Vegetationsdecken verstärkten Bodenabtrag (Erosion) zur Folge haben. Zudem wird die Landschaft verändert, wenn bisherige Dauergrünlandflächen zu Acker werden.

### **Bewertung**

Durch die zusätzliche Bodenversiegelung wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort.

Die Böden im Plangebiet sind bereits durch intensive Nutzung überwiegend versiegelt und überformt. Die Böden werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet. Durch neue Behälter und technische Anlagen, insbesondere jedoch durch zusätzliche Silagelagerflächen werden bis zu 8.000 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt.

Dennoch sind mit Bodenversiegelungen erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt des Bodens verbunden. Die zusätzliche Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenstruktur und der Funktionsfähigkeit der Böden sind, soweit sie nicht vermieden werden können, auszugleichen.

Die Planung sieht eine Nachverdichtung und Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage vor. Dies stellt eine Minimierungsmaßnahme gegenüber einer vollständigen Neuerrichtung einer gleichen Anlage an anderer Stelle dar.

Aufgrund des Emissionsverhaltens von Biomassenanlagen sollen diese nach Möglichkeit mindestens 300 m Abstand zu geschlossener Wohnbebauung einhalten (vgl. TA Luft, Ziffer 5.4.8.6.1). Insofern sind auch vergleichbare Anlagen auf einen Standort im Außenbereich angewiesen. Bislang landwirtschaftliche Flächen werden nur im notwendigen Umfang umgenutzt.

Möglichkeiten der Verminderung der Auswirkungen der Energiepflanzenzüchtung bestehen zum einen bei der Auswahl der Flächen für den Energiepflanzenanbau, indem Flächen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber diesen Umweltauswirkungen gemieden werden. Dazu gehören:

- Bereiche mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverunreinigung,
- Dauergrünlandflächen,
- Empfindliche Biotopbereiche (mit Pufferzone) wie Gewässer- und Moorniederungen sowie Trocken- und Magerstandorte.

Wesentliche Steuerungsmöglichkeiten für die Umweltauswirkungen der Biomassegewinnung liegen in dessen finanzieller Förderung, über die nicht auf kommunaler Ebene entschieden wird. Durch eine differenzierte Förderung unter Berücksichtigung der umwelt- und raumspezifischen Aspekte (Diversifizierung der Anbauarten, Begrenzung der Anbauintensität, Nutzung von Mahdgut bei Erhaltung von Grünlandflächen und Ackerrandstreifen, etc.) könnten negative Umweltauswirkungen der Biomassegewinnung vermindert oder sogar teilweise zu positiven Veränderungen gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung geführt werden.

Die Anlage wird derzeit überwiegend mit Mais betrieben. Die Flächen für den Substratanbau bestehen überwiegend aus Ackerland. Soweit Grünlandflächen genutzt werden, erfolgt eine Nutzung des Mahdgutes (Grassilage). Die Anlage ist aufgrund ihrer technischen Ausstattung für diverse Inputstoffe geeignet.

### **6.2.3 Schutzgut Wasser**

#### **Grundwasser**

Das oberflächennahe Grundwasser liegt im Plangebiet meist tiefer als 2 m unter Flur. Der Wasserstand wurde bei einer Teufe von 1,9 bis 4,0 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK) festgestellt. Mit jahreszeitlichen und klimatisch bedingten Schwankungen sowie Oberflächen- und Schichtenwasser muss gerechnet werden. Es muss für einen ausreichenden Abfluss des Oberflächenwassers gesorgt werden. Die vorgefundenen Sande oberhalb der bindigen Schichten sind nur sehr bedingt (hoher Grundwasserstand) für eine Versickerung von Niederschlagswassers nach ATV 138 geeignet. (vgl. Erwatec Ingenieurgesellschaft für Baugrund und Altenlastenuntersuchungen mbH, Kiel: Baugrunduntersuchung-Nr. 9060051.0 in Reher/Viehorn vom 18.06.2009).

Die meist sandigen Böden weisen aufgrund eingelagerter Lehmschichten mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit auf, so dass die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers aufgrund der teilweise geringen Grundwasserlagen insgesamt im mittleren Bereich liegt.

#### **Gewässer**

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

## **Bewertung**

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Zur Verringerung dieser Auswirkungen erfolgt eine Begrenzung der Flächengröße auf das erforderliche Maß, um die Auswirkungen gering zu halten.

Die Anlage der Silagelagerflächen erfolgt zum Schutz des Grundwassers. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind. Das anfallende Niederschlagswasser wird ansonsten auf dem Baugrundstück großflächig versickert.

### **6.2.4 Schutzgut Klima / Luft**

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Die Lage ist geprägt durch das milde, gemäßigtere und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Die mittlere Temperatur im Bereich der Klimastation ‚Hungriger Wolf‘ beträgt 0 °C im Januar und bis 16,5 °C im Juli. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt bis ca. 900 mm (vgl. Landschaftsplan).

Gemäß Landschaftsplan kann durch die Lage des Ortes Reher auf der Rückseite eines seicht ansteigenden Höhenzuges eine kleinräumig besondere Situation entstehen. Diese Lage bietet danach auch einen Schutz vor West- und Südwestwinden. Ein Luftaustausch kann ungehindert stattfinden. Es sind bisher keine klimatischen Störungen bekannt geworden (vgl. Landschaftsplan, Seite 8).

„Bei zukünftigen Bebauungen sollte überprüft werden, inwieweit die Kaltluftabflussbahnen, die im Sommer kühle Luft in das Ortsinnere transportieren und dort für einen Temperaturexaustausch sorgen, unterbrochen werden könnten. Bedeutende Flächen für die Kaltluftproduktion und für dessen Transport stellt das von Nordwest nach Südost verlaufende erhöhte Gelände dar, das zur Ortslage leicht abfällt“ (Landschaftsplan, Seite 8).

Vom Vorhaben im Plangebiet können Geruchsimmissionen ausgehen. Auf die Ausführungen zum Schutzgut Mensch wird verwiesen.

### **Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung**

Planungszweck ist unter anderem die Nutzung erneuerbarer Energien. Auf dem Gelände des Plangebietes sollen Anlagen zur Erzeugung von Gas aus nachwachsenden Rohstoffen errichtet werden. Das gewonnene Gas dient der Erzeugung von Strom und Wärmeenergie. Der Strom wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Die Wärmeenergie wird zur Zeit neben der Bereitstellung der benötigten Prozesswärme zur Heizung von Wohnhaus und Stallungen der landwirtschaftlichen Hofstelle genutzt. Darüber hinaus ist eine Trocknungsanlage in einer Lagerhalle als Bestandteil

der Biogasanlage genehmigt. Die Versorgung weiterer Gebäude im Bereich Viehorn ist vorgesehen.

Die landwirtschaftlichen Flächen für den Substratanbau befinden sich in einem Umkreis von ca. 10 km zur Anlage, so dass Transportwege auf ein notwendiges Maß minimiert werden können.

### **Bewertung**

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Bei der geplanten Nutzung werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut aufgrund der begrenzten Flächenversiegelung im Außenbereich voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch wird für ein ausgeglichenes Kleinklima sorgen.

Die Ortslage wird im Hinblick auf Kaltluftabflussbahnen aufgrund des Abstandes, der Topografie und der im Verhältnis geringen Flächenausdehnung des Plangebietes nicht tangiert. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Energiepolitisch betrachtet leistet die Erweiterung der Biogasanlage einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen und damit zur Einsparung der Emissionen von klimaschädlichem Kohlendioxid. Sie entspricht damit wichtigen Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene.

## **6.2.5 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt**

Das Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Die das Plangebiet umgebenden Knickabschnitte, die artenreiche und dichte Gehölzstruktur aufweisen, sowie die Gehölzstrukturen im Bereich des ehemaligen Bahndammes, prägen das Landschaftsbild positiv.

Die bereits vorhandene Nutzung als Biogasanlage vermittelt dagegen eher den Eindruck von Naturferne und geringer Strukturvielfalt. Das Landschaftsbild ist durch den im Südwesten angrenzenden Windpark bereits überformt. Auch die vorhandenen Straßen und Hofstellen sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld verstärken den Eindruck der bereits deutlichen baulichen Nutzung des Bereichs.

### **Bewertung**

Die das Plangebiet umgebenden Knickabschnitte sowie die Gehölzfläche im Bereich des Bahndammes bleiben erhalten. Die Höhenentwicklung baulicher Anlagen wird sich am vorhandenen Bestand orientieren und diesen nicht wesentlich überschreiten. Damit ist das Plangebiet weiterhin hinreichend in das Landschaftsbild eingebunden.

Mit der geplanten Nutzung sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

## 6.2.6 Schutzgut Mensch

### Erholungseignung

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV (RP IV) befindet sich unmittelbar westlich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Karte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV weist im Bereich des Plangebietes ‚Strukturreiche Kulturlandschaften‘ aus. Westlich grenzt ‚historische Kulturlandschaft‘ an. Hierbei handelt es sich um die Knicklandschaften Puls / Christinenthal. Das Plangebiet liegt noch innerhalb eines in Richtung Westen großräumig ausgewiesenen Gebietes mit besonderer Erholungseignung.

Der Landschaftsplan enthält für das Plangebiet und Umgebung keine gesonderten Aussagen zur Erholungseignung.

Ein Radwanderweg verläuft gut 350 m südlich der Landesstraße 128 zwischen Christinenthal und Puls.

### Immissionsschutz

Schall- und Geruchsmissionen im Bereich der nächst-gelegenen Wohnbebauung wurden im Rahmen der Anlagengenehmigung der bestehenden Anlage gutachterlich geprüft. Die Genehmigungsbehörde stellt hinsichtlich der Geräuschemissionssituation fest, dass an den maßgeblichen Immissionsorten Viehorn Nr. 22 und Nr. 25 a die zulässigen Immissionswerte um mehr als 10 dB unterschritten werden (vgl. Genehmigung vom 21.09.2009, Seite 24).

Die Berechnungen für die Geruchssituation ergaben danach, dass an dem nächstgelegenen Gebäude Viehorn Nr. 25 a eine Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung der bestehenden Schweinemastanlage des Vorhabenträgers) von 11 % der Geruchsstundenhäufigkeit zu erwarten ist. Der Wert liegt unterhalb des für den Außenbereich zugrunde zu legenden Immissionswertes für Dorfgebiete von 15 % (vgl. ebendort, Seite 24).

Als Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten sind der bestehende Windpark Puls / Christinenthal sowie die bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen einschließlich bestehender, aber noch nicht umgesetzter Genehmigungen zu berücksichtigen.

### Abfälle und Abwasser

Die Abfallentsorgung ist im ortsüblichen Rahmen gesichert. Das Gärprodukt wird im gesetzlichen Rahmen auf die landwirtschaftlichen Flächen als Dünger ausgebracht. Das geplante zusätzliche Gärproduktlager ermöglicht eine flexiblere und bedarfsgerechte Ausbringung des Düngers.

Das Schmutzwasser wird über die landwirtschaftliche Hofstelle einer Hauskläranlage zugeführt.

Das im Produktionsprozess anfallende bzw. verbrauchte Wasser sowie mit Silagesäften verunreinigtes Niederschlagswasser wird aufgefangen und dem Gärproduktbehälter zugeführt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird ansonsten auf dem Baugrundstück großflächig versickert, soweit es nicht dem Löschwasserteich zugeleitet wird.

### **Bewertung**

Direkte Auswirkungen der regionalplanerischen Ausweisungen zur Erholung ergeben sich für die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht. Das Gebiet weist auch faktisch keine besondere Bedeutung für die Naherholung auf. Durch das bestehende Knicknetz ist es gut in die nähere Umgebung eingebunden.

Eine direkte Betroffenheit der Belange von Radfahrern ist nicht festzustellen. Ein objektiv erhöhtes Verkehrsaufkommen beschränkt sich auf den (vergleichsweise kurzen) Erntezeitraum im Herbst. Auswirkungen auf die Erholungseignung sind insgesamt nicht zu erwarten.

Die Immissionssituation wird wie folgt bewertet: Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind für das Erweiterungsvorhaben das vorhandene Schallschutzgutachten unter Berücksichtigung der vorhandenen Windkraftanlagen und das vorhandene Geruchsgutachten unter Berücksichtigung der nordwestlich bzw. südöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen einschließlich deren immissionsschutzrechtlich genehmigter aber bislang noch nicht realisierter Erweiterung fortzuschreiben.

Bei Berücksichtigung der vorstehenden Maßgaben im Genehmigungsverfahren kann sichergestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Bereich des ‚Schutzgutes Mensch‘ nicht entstehen und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden können.

Die ‚Hinweise zur wasserrechtlichen Genehmigung und zu Auflagen sowie zur Überwachung von Biogasanlagen‘ der Projektgruppen VAWS und Abwasser vom 20.05.2008 sowie der Erlass des MLUR zum „Schutz der Gewässer vor mit Silagesäften verunreinigtem Niederschlagswasser“ vom 18.03.2009 sind zu berücksichtigen.

## **6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **Bau- und Bodendenkmale**

Die Fläche befindet sich nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes zwischen zwei sehr großen Grabhügelfeldern, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Bei der Größe und Lage der Grabhügelfelder ist damit zu rechnen, dass sich auch auf dem überplanten Grundstück Denkmale befinden.

### Sonstige Sachgüter

Wirtschaftliche Nutzung besteht neben der Biogasanlage im Plangebiet derzeit in der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Ackerfläche.

### Bewertung

Für die Erweiterung der Biogasanlage ist das archäologische Landesamt frühzeitig zu beteiligen, damit anhand der Baupläne eine Prüfung der Denkmalbelange erfolgen kann.

Negative Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

## 6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tabelle: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholung Immissionen	Beeinträchtigung der Erholungseignung Schallimmissionen und Geruchsmissionen	0 +
Biotope, Tiere	Verlust von Ackerflächen, Beunruhigung	+
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenbefestigung	++
Wasser	Verlust von Oberflächenretention, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenbefestigung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenbefestigung	+
Landschaft	Flächenbefestigung, Errichtung baulicher Anlagen	+

Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	o
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

### 6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Erweiterung der bestehenden Biomasseanlage planungsrechtlich vorbereitet. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan künftig zum überwiegenden Teil als Sondergebiet –Biomasseanlage– sowie am nördlichen Rand (Gehölzbestand) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Ziffer 6.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter, Biotop, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden. Hier sind im Rahmen der weiteren Planrealisierung Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

#### 6.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei der Planung innerhalb des Gebietes wurde der Erhaltung schützenswerter Bereiche besondere Bedeutung beigemessen. Es werden ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass sich das Plangebiet weiterhin in das Orts- und Landschaftsbild einfügt und die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

#### 6.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans an diesem Standort würde die bisherige Situation im Plangebiet weiterhin bestehen. Die zusätzliche Versiegelung würde unterbleiben. Die bestehende Ackerfläche im Plangebiet würde weiterhin intensiv genutzt.

Eine Erweiterung der Biomasseanlage und die damit beabsichtigte zusätzliche Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle mit der Möglichkeit der Reduktion der Emissionen von klimaschädlichem Kohlendioxid würden ebenfalls unterbleiben.

## **6.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich**

### **6.4.1 Vermeidung und Verringerung**

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gehört hierzu die Wahl des Standortes für das Vorhaben.

Die Flächenversiegelung wird bereits durch die Standortwahl und die Erweiterung einer bestehenden Anlage verringert bzw. vermieden. Der Eingriff erfolgt dadurch teilweise auf bereits überplanter, genutzter und versiegelter Fläche. Desweiteren wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Nutzfläche wird so auf das erforderliche Maß verringert.

Die vorhandenen Knicks und die Gehölzfläche auf dem ehemaligen Bahndamm sind vollständig zu erhalten. Es ist ein Knickschutzstreifen zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.

Die Anlagen sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden. Die Höhenentwicklung baulicher Anlagen soll sich in den baulichen Bestand einfügen.

Die Schallauswirkungen des Windparks und der Biogasanlage sind im Hinblick auf die betroffene Wohnbebauung kumuliert zu betrachten. Hinsichtlich des Geruchs sind die Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der bestehenden Anlagengenehmigungen zu berücksichtigen. Sonstige Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Schall- und Geruchsbelastungen sind im Genehmigungsverfahren ergänzende Gutachten einzuholen, damit sichergestellt werden kann, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu besorgen sind.

### **6.4.2 Ausgleich**

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind. Es wird zusätzlich zum Bestand von Vollversiegelung in einer Größenordnung von bis zu 8.000 m<sup>2</sup> ausgegangen. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind bei Vollversiegelung im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Als Ausgleich für die bereits erfolgten baulichen Eingriffe wurde eine Ausgleichsfläche von 2,0 ha auf dem Flurstück 6/4 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Warringholz dauerhaft zu Naturschutzzwecken bereitgestellt. Zur Aufwertung der Grünlandbereiche des Flurstücks 6/4 war eine Obstwiese anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Für weitere Ausgleichsmaßnahmen ist zunächst beabsichtigt, verbleibende Flächenpotentiale des Flurstücks 6/4 für weitere Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus können durch den Vorhabenträger ggf. weitere Flächen zur Verfügung gestellt werden. Der Ausgleich ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln.

## **6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Der Standort ist bereits von der bestehenden Biogasanlage geprägt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Biotopverbundsystems oder einem Bereich, der in übergeordneten Planungen als Fläche für Biotopschutz- und Biotopentwicklungsmaßnahmen dargestellt wäre.

Als Alternative zu einer Erweiterung der bestehenden Biogasanlage wäre die Errichtung einer weiteren Biogasanlage an anderer Stelle denkbar. Damit wäre jedoch ein wesentlich höherer Aufwand an Erschließung verbunden. Es würde damit in einen bisher nicht vorgeprägten Landschaftsraum eingegriffen. Die für die Wegeerschließung günstige Lage an der Landesstraße und die Nähe zu den Abnehmern der produzierten Produkte bliebe ungenutzt.

Die Erweiterung statt einer Neuerrichtung sowie der Standort im Gemeindegebiet weisen daher hinsichtlich der Umweltauswirkungen wesentliche Vorteile gegenüber alternativen Möglichkeiten auf.

Bei der Planung innerhalb des Gebietes wurde der Erhaltung schützenswerter Bereiche besondere Bedeutung beigemessen. Es werden ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

## **6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

### **6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Pläne auf Landes- und Gemeindeebene sowie den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Artenschutzes wurde ergänzend ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser wurde in seinen wesentlichen Inhalten in die Begründung übernommen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

### **6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Die Fläche befindet sich nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes zwischen zwei sehr großen Grabhügelfeldern, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Bei der Größe und Lage der Grabhügelfelder ist damit zu rechnen, dass sich auch auf dem überplanten Grundstück Denkmale befinden.

Für die Erweiterung der Biogasanlage ist das archäologische Landesamt deshalb frühzeitig zu beteiligen, damit anhand der Baupläne eine Prüfung der Denkmalbelange erfolgen kann.

### **6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im westlichen Gemeindebereich ca. 80 m nördlich der Landesstraße 128 (L 128, Viehorn) sowie südlich des Gemeindeweges Viehorn und östlich eines landwirtschaftlichen Weges. Das Plangebiet wird bereits überwiegend als Biomasseanlage genutzt. Eine Erweiterung im Os-

ten umfasst landwirtschaftliche Flächen. Parallel zum Gemeindeweg Viehorn verlief ein ehemaliger Bahndamm. Hier befindet sich eine Gehölzfläche.

In dem insgesamt 3,34 ha großen Gebiet sind Darstellungen als Sondergebiet -Biomasseanlage- sowie Flächen zur Absicherung bestehender Biotopstrukturen geplant. Die bestehende Anlage soll zur Kapazitätserhöhung insbesondere um zusätzliche Lagerbehälter sowie um Silagelagerflächen erweitert werden.

Durch die Erweiterung der Biomasseanlage werden nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen Belastungen durch Geruch und Lärm entstehen. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Flächenversiegelung, die bei der Erweiterung der Biogasanlage zu erwarten sind, werden Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Natur und Landschaft durch den Vorhabenträger auf externen Flächen erbracht.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Reher, 28.03.2011

 Amt Schenefeld  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage  
  
~~Bürgermeister~~

## 7. Anlagen

### 7.1 Anbauflächen zur Belieferung der Biomasseanlage

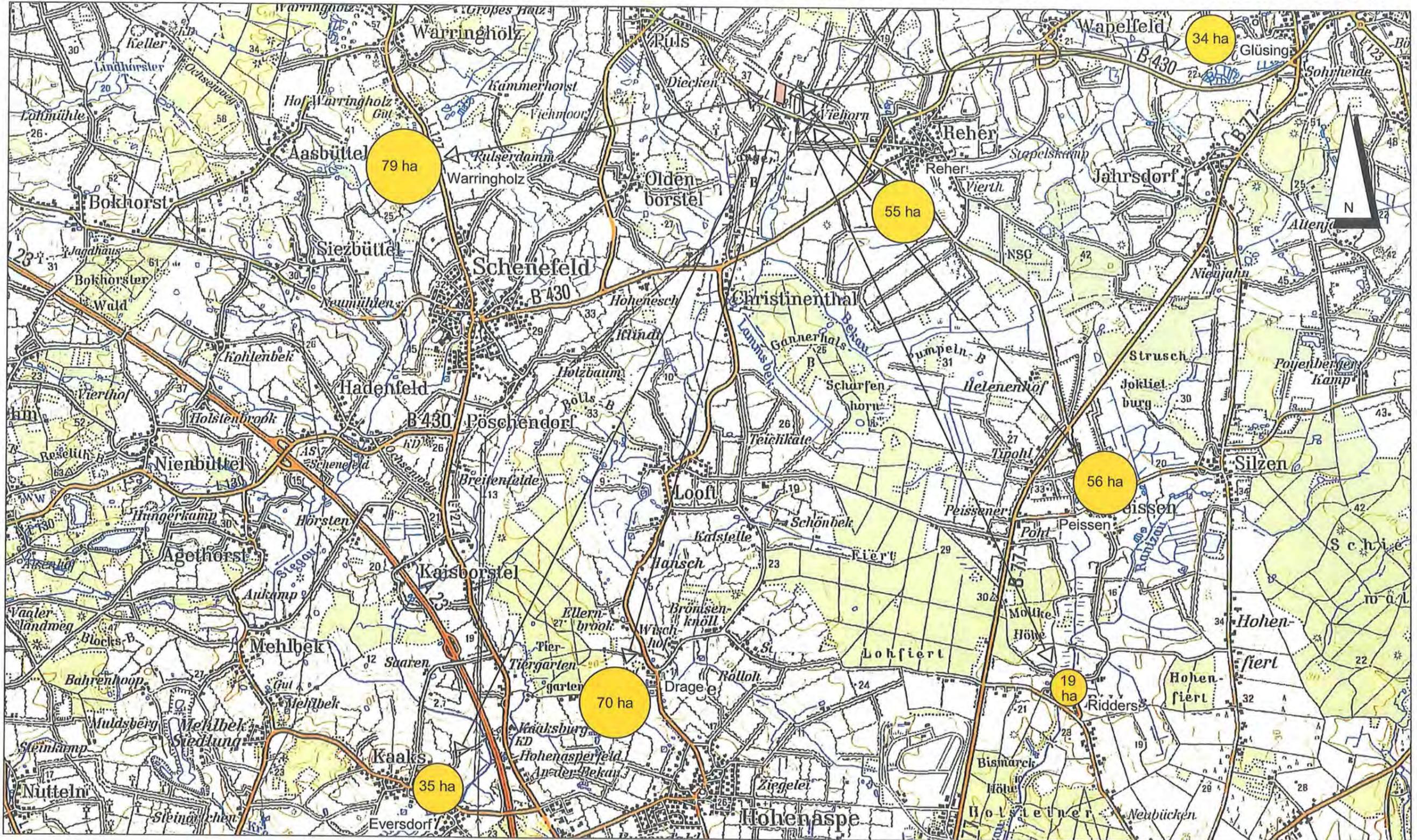
### 7.2 Zusammenfassende Erklärung

# Gemeinde Reher

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet "nördlich der L 128 und südlich des Gemeindeweges Viehorn, 100 bis 200 m östlich der Gemeindegrenze zu Puls"

Maßstab 1:50000



Anbauflächen zur Belieferung der Biomasseanlage

Schrumer Weg 2 , Geb. 50  
25767 Albersdorf  
Tel. 04835 - 97 838 01  
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro  
**Philipp**

## 7.2 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

In dem insgesamt 3,34 ha großen Gebiet sind Darstellungen als Sondergebiet -Biomasseanlage- sowie Flächen zur Absicherung bestehender Biotopstrukturen geplant. Die bestehende Anlage soll zur Kapazitätserhöhung insbesondere um zusätzliche Lagerbehälter sowie um Silagelagerflächen erweitert werden.

Im Rahmen der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine schutzgutbezogene Bestandserhebung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Durch die Erweiterung der Biomasseanlage werden keine erheblichen Belastungen durch Geruch und Lärm entstehen. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Flächenversiegelung, die bei der Erweiterung der Biogasanlage zu erwarten sind, werden Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Natur und Landschaft durch den Vorhabenträger auf externen Flächen erbracht.

Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei für den räumlichen Geltungsbereich bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden. Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung und der im Weiteren zu berücksichtigenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen stuft die Gemeinde Reher die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden, als **nicht erheblich** ein.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in die Begründung übernommen.

Hinsichtlich der Nutzung der Dorfstraße zwischen Chistinenthal / B 430 und Viehorn / L 128 wird eine Abstimmung der beiden betroffenen Betreiber der Biomasseanlagen insbesondere für den Erntezeitraum empfohlen. Das Problem der zunehmenden Belastung der landwirtschaftlichen Wege wird im Wegeunterhaltungsverband des Amtes Schenefeld diskutiert. Abgestimmte Lösungen kann derzeit auch die Gemeinde Reher nicht liefern.

Die Gemeinde Reher hält eine bessere Finanzausstattung für den landwirtschaftlichen Wegebau durchaus für erforderlich. Eine öffentliche Finanzierung für öffentliche Wege ist hier aus Sicht der Gemeinde Reher zielführend.

Die Auswirkungen des Energiepflanzenanbaus und insbesondere des überwiegenden Maisanbaus sowie mögliche Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umweltprüfung dargestellt. Wesentliche Einflussmöglichkeiten bestehen seitens der

Kommune nicht. Hinsichtlich des Substratanbaus ist aus Sicht der Gemeinde eine Neuregulierung der Förderkulisse zielführend. Die technische Ausstattung der Anlage ist auf die Nutzung diverser Substrate ausgelegt.

Anregungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Planungsalternativen wurden im Verfahren nicht aufgezeigt. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reher wurde am 17.03.2011 von der Gemeinde abschließend beschlossen.

Reher, 28.03.2011



Amt Schenefeld  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage